



## 6 Diskretion und Schweigepflicht im Besuchsdienst Für Besuchsdienstleitende

*Diese Empfehlungen richten sich an Besuchsdienste, die mehrmals jährlich Menschen zu Hause oder in einer stationären Einrichtung besuchen. Sie ergänzen "4\_Rahmenbedingungen für den Besuchsdienst"<sup>1</sup> und "5\_Diskretion und Schweigepflicht im BesuchsdienstMerkblatt für Besuchende"<sup>1</sup>*

### Das müssen Sie wissen:

Diskretion und Verschwiegenheit sind wichtige Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis zwischen Besuchten und Besuchenden. Diskretion ist eine Haltung. Die Schweigepflicht ist gesetzlich geregelt.

**Unter Schweigepflicht steht, was Besuchende wahrnehmen und was ihnen anvertraut wird, soweit dies nach allgemeiner Vorstellung in den Geheimbereich gehört. Das betrifft insbesondere Informationen zu Familienverhältnissen, Krankheiten, persönlichen Problemen oder zur finanziellen Situation.**

Die Verletzung der Schweigepflicht kann dazu führen, dass Besuchende ihren Einsatz im Besuchsdienst beenden müssen. Eine Verletzung kann zudem zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

Die Schweigepflicht ist in der Kirchenordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geregelt. **Art. 201.1** Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden. **2** In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.

Wenn die Besuche im Auftrag einer Pfarrperson ausgeführt werden kommt auch das Berufsgeheimnis zum Tragen.

### Was sind Ihre Aufgaben bezüglich Diskretion und Schweigepflicht?

Informieren Sie bei der Einführung die Besuchenden mündlich über Diskretion und Schweigepflicht und geben Sie das Merkblatt "*5\_Diskretion und Schweigepflicht im BesuchsdienstMerkblatt für Besuchende.*"<sup>1</sup> ab.

- Wenn Sie den **ersten Besuch** begleiten, können Sie für beide Seiten offen und transparent **informieren**. Die Besuchenden sollen nur die Informationen, erhalten, welche für die Besuche dringend notwendig und die öffentlich zugänglich sind. Nicht weitergeben dürfen Sie die für die Besuche nicht notwendigen Informationen aus der Kranken- oder Lebensgeschichte oder Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen.
- Begleiten Sie die Besuchenden in **belastenden Situationen** und signalisieren Sie, dass Sie ansprechbar sind. Z.B. kann sich die besuchende Person in ihrer Aufgabe überfordert fühlen oder sie nimmt häusliche Gewalt wahr. Für die Qualität Ihres Besuchsdienstes ist es wichtig, dass Besuchende mit Ihnen belastende Situationen besprechen können und

---

<sup>1</sup> Zu finden unter [www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit](http://www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit), Dokumente, Arbeitshilfen, Arbeitsblätter für die Besuchsdienstleitung

Arbeitsblätter für die Besuchsdienstleitung, 1. Auflage Juni 2012, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Gemeindedienste und Bildung und Reformierte Kirche Zürich, Fachstelle Freiwilligenarbeit

Das Copyright liegt bei den herausgebenden Fachstellen. Reformierten Kirchengemeinden ist es erlaubt, Konzept und Texte zu übernehmen. [www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit](http://www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit), [www.zh.ref.ch/freiwillig](http://www.zh.ref.ch/freiwillig)

Sie gemeinsam Lösungen finden. Als Besuchsdienstleitende unterstehen auch Sie der Schweigepflicht.

- Weitere kirchliche Mitarbeitende oder Fachstellen und -personen dürfen nur dann informiert oder um Hilfestellung angefragt werden, wenn die besuchte Person einen Auftrag gibt oder wenn sie mit der Anfrage einverstanden ist.
- Stellen Sie **Regeln für den Erfahrungsaustausch** (9\_Erfahrungsaustausch)<sup>1</sup> auf und rufen sie diese regelmässig in Erinnerung. Mögliche Regeln im Umgang mit der Schweigepflicht im Erfahrungsaustausch könnten sein:
  - Wir verwenden Decknamen und verfremden die konkrete Situation.
  - Wir besprechen nur Situationen, welche keine Informationen und Wahrnehmungen beinhalten, die nach allgemeiner Vorstellung zum Geheimbereich gehören. Wir verwenden keine vertraulich mitgeteilten Informationen. Situationen mit Informationen aus dem „Geheimbereich“ besprechen wir mit der Besuchsdienstleitung.
  - Wir vereinbaren Stillschweigen über die gehörten Informationen zu den Besuchten, über die besprochenen Situationen und über die Erfahrungen von Besuchenden.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wenden Sie sich an  
[www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit](http://www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit)

Diese Empfehlungen wurden den Rechtsdiensten der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zur Stellungnahme unterbreitet.